



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
Direktion
3003 Bern

Appenzell, 16. August 2017

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. April 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018 ersuchen. Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die detaillierten Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen sind in den Rückmeldungsvorlagen aufgeführt.

A. Erwägungen zu den einzelnen Verordnungen

Gewässerschutzverordnung

Die Standeskommission begrüsst die Anpassung der Gewässerschutzverordnung mit der Konkretisierung der Ausnahmebedingungen für die Nutzung von Gewässern zur Kühlung von grossen Energieerzeugern.

Luftreinhalte-Verordnung

Die Standeskommission begrüsst die Anpassung der Luftreinhalte-Verordnung an die neuen Gegebenheiten insbesondere bezüglich der Nutzung des Stands der Technik zum Schutz unserer Atemluft sowie die Anpassung an internationale Vorgaben.

Die Standeskommission lehnt jedoch die periodische Kontrolle von Holzfeuerungen unter 70kW ab. Die Kontrollmessungen sind im Gegensatz zu den etablierten Emissionsmessungen bei Öl- und Gasfeuerungen aufwendiger und stark von kurzzeitigen Einflüssen abhängig. Mit den periodischen Kontrollmessungen kann der schadstoffarme Betrieb der Holzfeuerungen nicht erreicht werden. Ebenfalls erachtet die Standeskommission die Verschärfung der energetischen Grenzwerte für die Abgasverluste für Öl- und Gasfeuerungen kleiner 350kW zurzeit nicht als zielführend.

Abgelehnt wird auch die harmonisierte Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf die Ammoniakemissionen. Gemäss Vorlage soll fortan die „Vollzugshilfe bauliche Massnahmen zur Emissionsbegrenzung in der Landwirtschaft“ als Richtlinie oder sogar als verbindlicher Erlass

für die Kantone gelten. Die in der Vollzugshilfe beschriebenen Massnahmen sind einerseits für die Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich nicht tragbar und andererseits in der Wirkung zu wenig zielführend. Die Studie „Wirtschaftliche Tragbarkeit baulicher Massnahmen zur Minderung von Ammoniakemissionen“, erarbeitet durch die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften im Jahr 2012, stellt dies klar fest. Aufgrund der offenen Auslegung der Vollzugshilfe wird zudem ein Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen. Ausserdem sind damit grössere Zielkonflikte im Bereich Tierwohl (bauliche Massnahmen zur Verringerung von Ammoniakemissionen) sowie der Energieeffizienz erkennbar.

Lärmschutz-Verordnung

Die Standeskommission begrüsst die Verlängerung der Auszahlfrist bis 2022.

Es ist jedoch zwingend, dass die LSV innerhalb dieser Frist dahingehend überarbeitet wird, dass ein dauerhaftes System resultiert. Der Strassenlärm ist aufgrund der Dynamik des Verkehrs ein dynamisches und kein statisches Problem. Die Vorarbeiten des Bundes zur Erfüllung des Postulats Barazzone (15.3840) müssen mit den Kantonen zu einer langfristigen und praxistauglichen Lösung konkretisiert werden. Der Bund muss sich weiterhin finanziell an der Lärmbekämpfung beteiligen.

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung

Die Standeskommission begrüsst die Anpassung der Pärkeverordnung und beantragt eine Ausweitung des Flugverbots von privaten Drohnenflügen in den Kernzonen von Naturerlebnispärken.

B. Auswirkungen zu den einzelnen Verordnungen

Gewässerschutzverordnung

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist kaum von der Änderung betroffen, die primär auf AKW und grosse Blockheizkraftwerke sowie Datenspeichertzentren ausgerichtet ist, die Gewässer zur Abführung sehr grosser Wärmemengen nutzen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Änderungen haben für den Kanton kaum finanzielle und personelle Auswirkungen. Für die notwendige Qualitätskontrolle für die Emissionsmessungen nach Art. 13a beabsichtigt die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter die Schaffung einer gemeinsamen Zulassungsstelle. Für Appenzell I.Rh. wird mit einem Kostenanteil von Fr. 3'000.-- gerechnet, der teilweise an die Verursacher weiterverrechnet werden könnte, falls die Gebührenordnung entsprechend angepasst würde.

Weitere Auswirkungen

Feuerungskontrolle

Die Verlängerung der Periodizität bei der Feuerungskontrolle bei Gasfeuerungen bis 350kW entspricht bereits der Praxis im Kanton. Die Ausweitung auf Ölfeuerungen würde zirka 3'000 Hauseigentümer entlasten. Hingegen sollen rund 800 Hauseigentümer von zentralen Holzheizkesseln neu alle zwei Jahre eine Emissionsmessung durchführen lassen. Die Kontrollmessung der Holzfeuerungen ist wesentlich aufwendiger als die bekannte Feuerungskontrolle bei Öl- und Gasfeuerungen. Zwar ist für die periodischen Emissionsmessungen ein

gegenüber der Abnahmemessung reduziertes Messprogramm vorgesehen. Trotzdem wird mit Kosten für die periodische Emissionsmessung bei Holzfeuerungen von Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- gerechnet, gegenüber Fr. 85.-- bei Öl- und Gasfeuerungen.

Die Ausweitung der Abnahmemessungen auf zentrale Holzfeuerungen unter 70kW garantiert, dass die Feuerungsanlagen korrekt installiert wurden und sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können. Die Erfahrungen mit den grossen Feuerungen und anderen Abluft produzierenden Anlagen belegen die Zweckmässigkeit von amtlichen Abnahmemessungen. Für eine Abnahmemessung durch eine autorisierte Messfirma ist mit rund Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'500.-- zu rechnen.

In Appenzell I.Rh. ist eine Holzfeuerungskontrolle (ohne Emissionsmessung) für Holzfeuerungen bis 70kW seit Jahren etabliert. Im Auftrag des Amts für Umwelt führen die Kaminfeiger alle zwei Jahre eine lufthygienische Sichtkontrolle an den Anlagen und Brennstofflagern durch. Zusammen mit der langjährigen Information „Fair Feuern“ konnte der Missbrauch der Holzfeuerungen deutlich vermindert werden. Immer wieder kommt es jedoch zu Klagen wegen starken Emissionen von Holzfeuerungen. Die Emissionen von falsch betriebenen Holzfeuerungen können um Potenzen höher sein als bei korrekt betriebenen. Deshalb sind weitere Anstrengungen zur Verminderung der Emissionen von Holzfeuerungen wichtig. Das Amt für Umwelt erachtet jedoch die periodische Emissionsmessung bei zentralen Holzheizkesseln kleiner 70kW als nicht zielführend und den Aufwand für die meist privaten Hauseigentümer als zu hoch.

Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Bisher galten für dieselbetriebene Maschinen auf Baustellen strengere Vorschriften als beim Einsatz auf Betriebsarealen oder auf Deponien. Mit der allgemeinen Übernahme der europäischen Abgasvorschriften für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren entfällt diese Ungleichbehandlung. Die regelmässige Abgaswartung an Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor ersetzt die periodische Kontrolle nach Art. 13 LRV.

Neuer Grenzwert für Feinstaub PM2.5

Die Einführung eines Immissionsjahresmittel-Grenzwerts für die Feinstaubfraktion PM2.5 ist hinsichtlich der gesundheitlichen Relevanz der kleinen Partikel sinnvoll. Auf den Vollzug der Luftreinhaltung in Appenzell I.Rh. hat der neue Grenzwert keinen Einfluss.

Lärmschutz-Verordnung

Der Änderungsvorschlag in der LSV füllt die rechtliche Lücke, damit der Bund auch nach Ablauf der Sanierungsfrist am 31. März 2018 Beiträge an Lärmsanierungs- und Schallschutzmassnahmen entrichten kann. Das ist wichtig und richtig. Wir gehen davon aus, dass die 2. Generation Strassenlärmsanierungsprojekte bis Ende März 2018 genehmigt und öffentlich aufgelegt, aber nicht vollständig vollzogen sein werden. Die Gründe liegen einerseits bei den Verfahren (Einsprachen und Rekurse), andererseits brauchen bei den Schallschutzmassnahmen auch die Privaten Zeit, bis sie die Planungen und die Finanzierung bereit haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell